

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 431/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Paula L. [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] /Argentinien, B [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten [REDACTED],

[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Hr. Graf, Sorn, Hankel und Puche

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 3. Juli 1968 wird
abgelehnt.

F a k t e n

Die Klägerin meldete 1953 einen Anspruch auf Ent-
schädigung für Berufsschaden nach §§ 67 ff BGG an. Spä-
ter wies sie darauf hin, daß es sich um eine nicht abge-
schlossene Ausbildung handle. Dementprechend bot ihr
1959 die Entschädigungsbehörde zur Beschleunigung des
Verfahrens einen Vergleich über eine Entschädigung von
5.000 DM für Ausbildungsschaden nach §§ 115, 118 BGG an.
Der Vergleich schloß mit dem Satz: "Hiermit sind sämtli-
che Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen
abgegolten". Die Klägerin stimmte zu.

Nach Verkündung des BGG-Schlussesatzes hat die Klä-
gerin erneut Ansprüche auf Entschädigung für Berufsschaden
geltend gemacht. Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß
es sich um einen sogenannten unechten Vergleich handle und
daß deshalb Art. III Nr. 2 BGG-Schluß anzuwenden sei. Im
Schlußsatz des Vergleichs sieht er ein Nachgeben der Klä-

- 3 -

gerin, das er als Versteht auf sämtliche Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mit Ausnahme des Ausbildungsschadens vertet.

Es ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), ob die Klägerin unter solchen Umständen nach Art. III Nr. 3 ZPO-Schluss zur Anfechtung des Vergleichs berechtigt ist.

Hai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)